

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 20. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

In § 7 Nebenleistungen, wird folgender Absatz hinzugefügt:

- (4) Wird ein Frühstück in der Kindertagesstätte angeboten, so ist dieses für alle Kinder in dieser Einrichtung verpflichtend. Für das Frühstück wird eine monatliche Pauschale i. H. v. 12,00 € erhoben und ist im Voraus zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Ostrhauderfehn, den

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister